

Stellungnahme zur Enquete-Kommission

Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg

Bäuerliche Familienbetriebe waren in der Nachwendezeit in Brandenburg nicht gleichberechtigt mit den LPG-Nachfolgern. Im Gegenteil hatten sie eine Vielzahl von praktischen Nachteilen und politisch motivierten Wettbewerbsverzerrungen zu erdulden, mit denen ihnen der Neubeginn erschwert wurde.

Während die LPG-Nachfolger durch ihre Umwandlung in eine Genossenschaft nach bundesdeutschem Recht in den Besitz von erheblichen Vermögenswerten gelangten, von Altschulden umfangreich entlastet wurden und bevorzugt Treuhandflächen erhielten, mussten Wiedereinrichter bäuerlicher Familienbetriebe praktisch bei Null anfangen, die Anteile am LPG-Vermögen (an dessen Aufbau sie dreißig Jahre zwangsweise beteiligt waren) wurden ihnen weitgehend vorenthalten, für den Aufbau einer eigenen Landwirtschaft mussten sie entsprechend hohe Kredite aufnehmen und vollständig zurückzahlen. Beim Erwerb bzw. bei der Pachtung landwirtschaftlicher Flächen schließlich, der entscheidenden Voraussetzung, um überhaupt Landwirtschaft betreiben zu können, waren sie ausschließlich auf sich gestellt.

Die oben gemachten allgemeinen Feststellungen sind sicher recht pauschal und werden nicht jedem Einzelfall gerecht. Auch sind sie nicht als Verurteilung einzelner handelnder Personen zu verstehen. Natürlich hatten die fachlich teilweise hoch qualifizierten LPG-Leitungskader nach der Wende eine herausgehobene Stellung in den Dörfern und natürlich waren die Landwirtschaftsämter zur gleichen Zeit mit Fachpersonal ausgestattet, das in enger ideologischer und persönlicher Verbindung zu den LPGen stand. Auch haben viele LPG-Leitungskader aus unternehmerischer Sicht nur konsequent gehandelt und die Möglichkeiten genutzt, die sich ihnen boten. Der eigentliche Skandal waren deshalb die agrarpolitischen Rahmenbedingungen, die eine Zementierung der zu DDR-Zeiten mit Gewalt geschaffenen Agrarstruktur ermöglichten. Maßgeblich wurden diese Rahmenbedingungen bestimmt von den ostdeutschen Landesregierungen bzw. den Landesbauernverbänden als direkten Rechtsnachfolgern der sozialistischen Massenorganisation VDGB.

Ausgangslage: Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz von 1990 bzw. die Novelle von 1991 regelte den Übergang der sozialistischen Landwirtschaft in die Marktwirtschaft. 17,8 % der landwirtschaftlichen Flächen wurden von Volksgütern bewirtschaftet. Diese wurden in das Eigentum der Treuhand (später BVVG) überführt. 82,2 % der Flächen wurden von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bewirtschaftet, die bis 1960 durch Zwangskollektivierung entstanden waren. Für die LPGen sah das Gesetz zwei Möglichkeiten vor, für die sich die Mitglieder entscheiden konnten: 1.) Auflösung 2.) Umwandlung in eine Genossenschaft nach bundesdeutschem Recht. Da nunmehr aber jedem Mitglied freigestellt war, in der Genossenschaft zu bleiben oder sie zu verlassen, bedeutete dies, dass die ausscheidenden Mitglieder (z. B. die Wiedereinrichter eines bäuerlichen Familienbetriebs bzw. deren Verpächter) mit ihrem Anteil am LPG-Vermögen herausgelöst werden mussten.

Vermögensauseinandersetzung: Hierbei ging es um die Herausgabe der Hofstelle und der landwirtschaftlichen Flächen sowie um eine Abfindung für den zwangsweise in die LPG eingebrachten Inventarbeitrag und den durch die Überlassung der Flächen und die Mitarbeit im Kollektiv verursachten Vermögenszuwachs der LPG inklusive Verzinsung. Während die Herausgabe der – oftmals durch unterlassene Bauunterhaltung verwahrlosten – Hofstelle und der landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der unverändert fortgeführten Grundbücher relativ unproblematisch vonstatten ging, weigerten sich die LPG-Nachfolger in der Regel, angemessene Abfindungen zu zahlen. In der Eröffnungsbilanz wurde das Vermögen mit vielfältigen Bilanztricks viel zu niedrig angesetzt, etwa durch Unterbewertung (Traktoren und Anhänger, die teilweise heute noch im Einsatz sind, wurden zum Wert von 1 DM eingestellt), durch Rücklagenbildung (für Wellasbestdächer, die teilweise heute noch auf den Gebäuden liegen, wurden astronomische Sanierungskosten veranschlagt) und selbstverständlich durch Anrechnung sämtlicher Altschulden (obwohl diese zu keinem Zeitpunkt der Vermögensauseinandersetzung die Betriebe belasteten). In den ausgezahlten Abfindungen wurde der Wert der Abfindungsansprüche, insbesondere für Flächen und Arbeit, viel zu niedrig angesetzt oder pauschal gekürzt mit dem Hinweis auf die anderenfalls drohende Existenzgefährdung des Unternehmens. Gleichzeitig trugen die Registergerichte LPG-Nachfolger ein und legitimierten damit Umwandlungen, die fast durchweg fehlerhaft waren, indem sie gravierende formale Mängel aufwiesen, zwingend erforderliche Unterlagen nicht enthielten und teilweise Fusionen oder Wechsel der Rechtsform zum Inhalt hatten, wodurch illegal Mitglieder verdrängt wurden zugunsten der LPG-Leitungskader. Im Ergebnis wurde die zwangsweise für die LPG erbrachte Lebensleistung einer ganzen Bauerngeneration (1960-1990) gegen Null gerechnet und damit in den Besitz der LPG-Nachfolger überführt.

Altschuldenentlastung: Die Schulden der LPGen bei der Landwirtschaftsbank der DDR übernahm 1990 die DG-Bank, weitere Schulden bestanden bei den regionalen Volks- und Raiffeisenbanken. Durch eine Vereinbarung zwischen Bundesfinanzministerium und Bundesagrarministerium wurden diese Altschulden 1993 zunächst gestundet und bilanziell entlastet, d. h. die LPG-Nachfolger wurden wieder kreditwürdig. Mit dem Landwirtschafts-Altschuldengesetz von 2004 schließlich wurde den LPG-Nachfolgern eine Ablösung der Altschulden und inzwischen aufgelaufenen Zinsen für einen geringen Anteil der Gesamtsumme angeboten, abhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Vermögens- und Liquiditätslage. In Brandenburg machten 310 von 321 betroffenen LPG-Nachfolgern von dieser Möglichkeit Gebrauch und lösten ihre 605 Millionen Euro Altschulden durch Zahlung von 57 Millionen Euro ab, das entspricht einer Ablösesumme von 9,5 % der Gesamtsumme und einer Sondersubvention von 1,77 Millionen Euro pro Betrieb. Der dadurch erzielte Vermögenszuwachs musste nicht versteuert werden und durfte laut Gesetz ausdrücklich nicht nachträglich auf die Abfindungen von ausgeschiedenen Mitgliedern angerechnet werden, obwohl die Altschulden einen Großteil bei der Wertminderung des Vermögens ausmachten. Berücksichtigt man, dass Altschulden vor allem für großzügige und gut nutzbare bauliche Anlagen an den Dorfrändern bestanden, kann man sagen, dass viele LPG-Nachfolger ihre moderne Infrastruktur quasi geschenkt bekamen, während die bäuerlichen Familienbetriebe dafür völlig neu investieren mussten.

Flächenvergabe: Die durch die Enteignungen der Bodenreform ins Eigentum der öffentlichen Hand gelangten landwirtschaftlichen Flächen – mit einem Anteil vom mehr als 20 % an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Brandenburgs – übernahm zunächst die Treuhandanstalt, 1992 die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft BVVG. Maßgeblich für die Vergabe der Flächen war das Urteil der Pachtbefehlungskommissionen auf Kreisebene. Diese aus Vertretern der Landwirtschaftsämter und der Verbände zusammengesetzten Gremien sorgten in der Regel sehr wirksam dafür, dass die Flächen überwiegend bei den LPG-Nachfolgern blieben. So waren 1996 von den rund 309.000 Hektar BVVG-Flächen in Brandenburg 204.000 Hektar an

LPG-Nachfolger verpachtet und nur 100.000 Hektar an bäuerliche Familienbetriebe. Das bedeutet, dass eine vergleichsweise kleine Gruppe von nicht einmal 12 % der Betriebe über 66 % der BVVG-Flächen pachten konnte, während die große Mehrheit der brandenburgischen Landwirte gänzlich leer ausging und auch nie wieder eine Chance bekam. Die Privatisierung der BVVG-Flächen regelte das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz von 1994 in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung von 1996. Wesentlicher Nutznießer waren diejenigen Betriebe, die bereits über einen Pachtvertrag mit der BVVG verfügten. Sie konnten aus dem Pachtvertrag heraus bis zu 8.000 Bodenpunkte, das entspricht einer Fläche von durchschnittlich 250 Hektar, zu einem gegenüber dem Verkehrswert um 35 % vergünstigten Preis erwerben. Allerdings nur bis zu einem Eigentumsanteil von 50 % an der Gesamtbetriebsfläche, womit wiederum die bäuerlichen Familienbetriebe unter den BVVG-Pächtern ausgebremst wurden, da diese durchweg einen höheren Eigentumsanteil hatten als die LPG-Nachfolger. Die in der Regel zwölfjährigen Pachtverträge wurden aufgrund von Vereinbarungen des Bundesfinanzministeriums mit den ostdeutschen Agrarministerien erst auf 18 Jahre und dann nochmal um weitere vier Jahre verlängert, in Brandenburg jeweils verbunden mit opulenten Direktkaufoptionen – nach gegenwärtigem Stand können die Betriebe bis zu 450 Hektar insgesamt ohne Ausschreibung erwerben. Das erklärte Ziel der brandenburgischen Landesregierung, bestehende landwirtschaftliche Unternehmen dürften nicht durch Bodenentzug in ihrer Existenz gefährdet werden, sicherte den LPG-Nachfolgern weitreichende Privilegien und bedeutete im Umkehrschluss, dass andere sich erst gar nicht eine Existenz aufbauen konnten.

Umfeld: Mit Vermögensauseinandersetzung, Altschuldenentlastung und Flächenvergabe waren handfeste Nachteile für bäuerliche Familienbetriebe verbunden. Aber auch darüber hinaus gab es wenig, was zum Aufbau einer eigenen Landwirtschaft ermutigt hätte. Brandenburgs Ministerpräsident Manfred Stolpe unterstützte das “Zusammenbleiben in der Genossenschaft”, SPD-Agrarminister Edwin Zimmermann sprach stolz vom “Brandenburger Weg”, Bauernverbandspräsident Heinz-Dieter Nieschke sorgte als CDU-Landtagsabgeordneter dafür, dass keine bürgerliche Opposition aufkam. Und für die PDS war die gigantische Umverteilung von unten nach oben ohnehin nur ein Beweis für die Fortschrittlichkeit der zu DDR-Zeiten geschaffenen Großstrukturen. Vor Ort gaben die LPG-Leitungskader nach wie vor den Ton an, verfügten über Informationen und Kontakte, die andere sich erst mühsam beschaffen mussten. Das fing mit so einfachen Dingen an wie dem Zugriff auf Flurkarten und Liegenschaftskataster. Als bis dahin alleiniger Organisator des gesellschaftlichen Lebens auf dem Dorf konnte die ehemalige LPG nach wie vor starken Druck ausüben bis hin zu konkreten Drohungen wie etwa dem Verlust von Arbeitsplätzen oder dem Entzug von Dienstleistungen. Dass in diesem Umfeld nur wenige Bauernfamilien den Schritt in die Selbständigkeit wagten und sich noch weniger Betroffene durch die Instanzen klagten, wird nicht verwundern. Nach sechzig Jahren ohne jede Chance, sich gegen offensichtliches Unrecht zur Wehr zu setzen, war die Neigung zum Widerstand schwach ausgeprägt, Resignation und Desillusionierung machten sich auf den Dörfern breit.

In den agrarpolitischen Weichenstellungen der Nachwendezeit ist die heutige Schwäche von Brandenburgs Landwirtschaft angelegt: Zu wenig selbständige Landwirte, zu wenig Privatinitiative, zu wenig Wertschöpfung, dafür viele trotz aller Sondersubventionen noch immer unterstützungsbedürftige Großbetriebe und damit ideale Anlageobjekte für außerlandwirtschaftliche Investoren.

Natürlich können bei der Behandlung des Themas Landwirtschaft in der Enquete-Kommission diese Weichenstellungen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Auch geht es nicht darum, in bestehende Besitzverhältnisse einzugreifen oder Unfrieden in die Dörfer zu tragen, wie einige an der Nicht-Behandlung des Themas interessierte Politiker im Vorfeld unterstellten. Gleichwohl

meinen wir, dass die Enquete-Kommission angesichts der schwerwiegenden Fehlentwicklungen in der Landwirtschaft Empfehlungen für eine zukunftsweisende Agrarpolitik aussprechen sollte. Im Gegensatz zur Nachwendezeit gibt es heute im wesentlichen nur noch zwei agrarpolitische Instrumente, mit denen die Agrarstruktur beeinflusst werden kann: die EU-Direktzahlungen und die Privatisierung der BVVG-Flächen. Hierfür macht der Bauernbund Brandenburg folgende konkrete Vorschläge:

- EU-Direktzahlungen: Obergrenze von maximal 500 Hektar pro Betrieb, verbunden mit einer Beschränkung auf Betriebe, die sich zu 100 Prozent im Eigentum von ortsansässigen Landwirten befinden – also natürlichen Personen, die den Beruf des Landwirtes ausüben, ihren Hauptwohnsitz in maximal zehn Kilometer Umkreis zum Betriebssitz haben und nicht an weiteren beihilfeberechtigten Betrieben beteiligt sind.
- BVVG-Flächen: Komplette Streichung aller Direkterwerbsoptionen aus den Privatisierungsgrundsätzen, statt dessen grundsätzlich Ausschreibungen, allerdings beschränkt auf ortsansässige Landwirte, in Losen von maximal 10 Hektar, Gesamterwerb maximal 100 Hektar pro Landwirt.

Lennewitz, 30.12.2011